jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Beschluss 2018/10/16 Ra 2018/08/0203

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.10.2018

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §36 Abs1
VwGG §39 Abs1 Z1
VwGG §41
VwGG §45 Abs1 Z4

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bachler und den Hofrat Dr. Strohmayer als Richter sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richterin, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Sinai, über den Antrag der Mag. A B in G, vertreten durch Dr. Florian Perschler, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Heinrichsgasse 4/6, auf Wiederaufnahme des mit Beschluss vom 6. September 2018, Ra 2018/08/0203, abgeschlossenen Verfahrens, den Beschluss gefasst:

Spruch

Dem Antrag wird nicht stattgegeben.

Begründung

1 Mit Beschluss vom 6. September 2018, Ra 2018/08/0203, wurde die außerordentliche Revision der Antragstellerin gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. März 2018, Zl. G305 2117951-1/58E, betreffend Beitragsgrundlagen nach dem ASVG, gemäß § 34 Abs. 1 VwGG mangels Vorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG zurückgewiesen.

2 Die Antragstellerin begehrt die Wiederaufnahme dieses Verfahrens, weil gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VwGG den Vorschriften über das Parteiengehör nicht entsprochen worden sei und anzunehmen sei, dass der Beschluss sonst anders gelautet hätte.

3 In der Begründung des Antrages wird aber eine konkrete Verletzung des Parteiengehörs durch den Verwaltungsgerichtshof nicht einmal behauptet; eine solche läge etwa dann vor, wenn Parteien entgegen der Bestimmung des § 36 Abs. 1 VwGG dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht beigezogen wurden, wenn der Verwaltungsgerichtshof von einer Verhandlung ungeachtet eines Parteienantrages nach § 39 Abs. 1 Z 1 VwGG zu Unrecht abgesehen hat oder wenn eine Partei entgegen der Vorschrift des § 41 letzter Satz VwGG nicht gehört wurde

(vgl. VwGH 27.11.2017, Ro 2015/15/0027, mwN). Vielmehr erschöpft sich das Vorbringen der Antragstellerin im Wesentlichen in einer Wiederholung und teilweise Ergänzung der Ausführungen in der mit dem Beschluss vom 6. September 2018 zurückgewiesenen Revision.

4 Soweit gerügt wird, dass sich der Verwaltungsgerichtshof mit dem Einwand der Unzuständigkeit infolge Verstoßes gegen die Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichts nicht auseinandergesetzt habe, liegt darin ein gegen die Rechtsfindung des Verwaltungsgerichtshofes erhobener Vorwurf, der einer Verletzung des Parteiengehörs nicht gleichgehalten werden kann (vgl. nochmals VwGH 27.11.2017, Ro 2015/15/0027, mwN). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die behauptete Unzuständigkeit nicht in der "gesonderten Darstellung" der Gründe für die Zulässigkeit der außerordentlichen Revision (§ 28 Abs. 3 VwGG) geltend gemacht wurde und daher - da in der "gesonderten Darstellung" auch sonst keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgezeigt wurde - nicht aufzugreifen war (vgl. idS VwGH 23.6.2014, Ra 2014/12/0002).

5 Dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens war somit gemäß § 45 VwGG nicht stattzugeben.

Wien, am 16. Oktober 2018

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018080203.L00.1

Im RIS seit

05.07.2019

Zuletzt aktualisiert am

05.07.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at